

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 49 für den Bereich der vorgesehenen Weiterführung der Entlastungsstraße von der Kreisstraße K 59 zur L 870, II. Bauabschnitt - neue Linienführung - unter gleichzeitiger Änderung der

Bebauungspläne:

- a) Brilon-Stadt Nr. 31 'Nehdener-Weg'
- b) Brilon-Stadt Nr. 36 'Gewerbegebiet-Ost' (GI-Gebiet Nehdener-Weg),
- c) Brilon-Stadt Nr. 43 'Möhnestraße - Nehdener-Weg'

- - - - -

a) Anlaß der Planaufstellung:

Der I. Bauabschnitt stellt die Verbindung zwischen der B 480 (Möhnestraße) und der K 59 (Nehdener-Weg) dar.

Der aus Richtung Autobahn A 44 (Dortmund-Kassel) über die B 516 und B 480 zum Gewerbegebiet Brilon fließende Verkehr wird hierdurch vor dem Stadtgebiet aufgefangen und belastet somit nicht den Stadtkern (Kreuzung B 7 / B 480 am Markt).

Die jetzt geplante Weiterführung der Entlastungsstraße in einem II. Bauabschnitt (1.130 m Baustrecke + 369 m Anschlußstrecken = 1.499 m Gesamtlänge) zur L 870 würde den von Osten aus Richtung Bredelar/Marsberg zum Industriegebiet führenden Verkehr schon vor dem Stadtgebiet abfangen und eine weitere Entlastung des Stadtkernes bewirken.

Gleichzeitig würde über die Entlastungsstraße der gesamte Durchgangsverkehr B 480 - L 870 geführt werden.

Das Erfordernis der geplanten Straße zur Entlastung des innerstädtischen Verkehrs ergibt sich aus folgenden Grundlagen:

- a) Generalverkehrsplan Stadt Brilon;
Ing.-Büro Schlegel - Dr. Ing. Spiekermann 1970 - Koblenz/Düsseldorf
- b) Gebietsentwicklungsplan - Teilabschnitt Hochsauerlandkreis,
(S. 69 ff, Karte 2 'Straßen von übergeordneter Bedeutung');
- c) Stellungnahme des Landschaftsverbandes Westf.-Lippe,
-Straßenbauverwaltung - vom 25.05.1977, Az.: 4000/1554-
6163/20-3- Me- zum Flächennutzungsplan Brilon;
- d) Nach § 5 der Kurortverordnung NW - KOVO- vom 20.04.1978,
iVm. dem Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
NW vom 20.08.1974 über die staatl. Anerkennung Brilons als Luftkurort
ist die Stadt Brilon gehalten, den Verkehrslärm vom Kurgebiet
witetestgehend fernzuhalten.
Auch insofern ist die vorgesehene Weiterführung der Entlastungsstraße
dringend erforderlich.

Nach der Prognose des Generalverkehrsplanes sind für die Entlastungsstraße im Abschnitt von der B 480 bis zur L 870 folgende Verkehrsbelastungen zu erwarten:

Bis zum Ausbau einer möglichen Neuführung der B 251
ca. 5.100 Kfz./tägl.;

Nach Ausbau der möglichen Neuführung der B 251 ca. 12.000 Kfz./
tägl.;

In seiner Sitzung vom 31.01.1980 hat der Rat der Stadt Brilon die Anregungen und Bedenken aus der öffentlichen Auslegung (09.07.1979 - 10.08.1980) geprüft und die bisherige Linienführung verworfen in Anbetracht zu erwartender Entschädigungsansprüche.

Es wurde beschlossen:

- 1.) die Linienführung zur Weiterführung der Entlastungsstraße in den Zug der L 870 abzuändern durch nördl. Verlegung der Trasse in die bisherige Freihaltezone der ehemals geplanten B 7 n (Bereich zwischen B-Plan Nr. 31 und B-Plan Nr. 36);
- 2.) eine iSd. Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes förderungsfähige Neuplanung dem Rat der Stadt Brilon wieder vorzulegen.

Mit der Erarbeitung einer Neuplanung wurde das Ing.-Büro M. Goldbeck Meschede, beauftragt.

Die erarbeitete Neuführung der Trasse ist mit der Landesstraßenbauverwaltung abgestimmt und gewährleistet eine bessere Berücksichtigung der Zielsetzungen des Gebietsentwicklungsplanes - Teilabschnitt Hochsauerlandkreis:

- a) Die Linienführung ist gestreckter (vorrangige Verkehrsführung Brilon-Marsberg); mit einer max. Steigung von 3,5 %.
- b) Die Kreuzung mit der Kreisstraße 59 ist planfrei vorgesehen durch Errichtung eines Brückenbauwerkes;
- c) Die Kreuzung mit der Bundesbahnstrecke Brilon-Paderborn wird gleichfalls planfrei durch ein Brückenbauwerk gestaltet gemäß Verfügung des Reg.-Präsidenten in Arnsberg v. 25.01.1979 - Az.: 65.02.7.0 (Erschließung des vorgesehenen flächenintensiven Industrie-Standortes gem. LEPl. VI/NW).

Die bisherige höhengleiche Kreuzung mit der K 59 lt. B-Plan Nr. 43 wird umgestaltet als Auffahrts-Knotenpunkt zur Entlastungsstraße. Ferner entfällt die bisher festgesetzte Verkehrsfläche zur Anbindung an die ehemals geplante B 7 n. Im neu aufgestellten Bebauungsplan ist in Bau-Km 0 + ca. 145 m der Ausbau eines Anschluß-Knotenpunktes in der Entlastungsstraße vorgesehen. Als Anschlußstrecke zum Knotenpunkt in der K 59 wird weitestgehend der aus dem B-Plan Nr. 43 im I. Bauabschnitt durchgeführte Ausbau angehalten; die Auffahrtssteigung beträgt 5,16 %.

Den geänderten Planaufstellungsbeschuß hinsichtlich der neuen Linienführung der Entlastungsstraße im B-Plan Brilon-Stadt Nr. 49 unter

gleichzeitiger Änderung der Bebauungspläne Nr. 31 'Nehdener-Weg', Nr. 36 'Gewerbegebiet-Ost' u. Nr. 43 'Möhnestraße-Nehdener-Weg' faßte der Rat der Stadt Brilon in seiner Sitzung vom 27.06.1980 - (Amtl. Bekanntmachungsblatt der Stadt Brilon/Hochsauerland Nr. 9 v. 11.07.1980).

b) Einzelbegründungen:

Im rechtskräftigen Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 43 'Möhnestraße-Nehdener-Weg' (genehmigt: 14.10.1975 - Reg.-Präsident Arnsberg - Az.: 34.4.1-2-4-250/75-) ist der I. Abschnitt dieser Entlastungsstraße von der Bundesstraße 480 bis zur Kreisstraße 59 festgesetzt. Die geplante Weiterführung - II. Bauabschnitt - zur Landstraße (alte Heeresstraße) war ehemals bereits nachrichtlich dargestellt als Fortführung in der höhengleichen Kreuzung mit der K 59.

Der geplante Ausbau soll dem I. Bauabschnitt angepaßt werden (Fahrbahn 8,50 m + 2 x 2,00 m Bankette + Seitengräben zur Entwässerung). Bürgersteige sind nicht vorgesehen (später aber möglich), jedoch Beleuchtung. Zwecks Gewährleistung der Erschließung der angrenzenden landw. Grundstücke sind im Bebauungsplan erforderliche Ersatz-Wirtschaftswege vorgesehen. Der sog. 'Prozessionsweg' entfällt künftig als Wirtschaftsweg.

Hinsichtlich der geplanten Kreuzungen durch Brückenbauwerke mit der K 59 und der Bundesbahnstrecke Brilon-Paderborn sind entsprechende Vereinbarungen mit dem Hochsauerlandkreis bzw. der Bundesbahndirektion Essen geschlossen; desgleichen hinsichtlich der Anbindung an die Landstraße 870 eine Vereinbarung mit dem Landschaftsverband Westf.-Lippe - Straßenbauverwaltung - Münster.

Durch die neue Linienführung der Entlastungsstraße werden in geringem Maße die festgesetzten Industriegebietsflächen (GI) in den Flurstücken Flur 9, Nr. 385 und Nr. 513 beeinträchtigt.

Die Restfläche aus der Freihaltezone der ehemals geplanten B 7 n nördlich der neuen Trasse bis zur K 59 ist als GI-Fläche festgesetzt. Die zwischen der geplanten Auffahrtsstraße und der Kreisstraße 59 südlich der Entlastungsstraße entstehende Freifläche ist als öffentl. Grünfläche festgesetzt, (Ersatz für entfallene Grünflächen im B-Plan Nr. 36).

Die verbleibenden Restflächen aus der ehemaligen Freihaltezone B 7 n nördlich und südlich der Entlastungsstraße - teilweise berührend die B-Pläne Nr. 36 und Nr. 31 - sind im neu aufgestellten Bebauungsplan als GI-Flächen festgesetzt; es ändern sich entsprechend die bisherigen Baugrenzen (Erweiterung der überbaubaren GI-Grundstücksflächen).

Zur bedarfsgerechten inneren Erschließung im Bereich des B-Planes Nr. 36 wurde die festgesetzte Stichstraße mit Wendepplatz zwischen der K 59 und Eisenbahn verlängert.

Die Baugrenzen sind entsprechend geändert.

An der K 59 ist im Anbindungs-Knotenpunkt der Auffahrtsstraße eine private Industrie-Grundstückszufahrt vorgesehen.

Die Entwässerung der Entlastungsstraße erfolgt größtenteils durch Seitengräben mit Einleitung in das öffentliche Kanalnetz.

Hinsichtlich der Grundstücksentwässerung in den vorgesehenen GI-Gebieten wird generell festgesetzt:

'Betriebe, die tox. oder gleichartige Abwässer erzeugen, sind gem. § 9 BauNVO nur dann zulässig, wenn sie durch Nachweis nur schadfreie Abwässer der gemeindl Kanalisation zuführen.'

Für den Kan.-Hauptsammler im Bereich des B-Planes Nr. 31 bzw. Nr. 36 ist zu Gunsten der Stadt ein Leitungsrecht gem. § 9 (1) Nr. 21 BBaug festgesetzt.

Bauanträge für Bauvorhaben, die im Abstand bis zu 60,0 m von der Bundesbahnstrecke entfernt liegen, sind der Deutschen Bundesbahn über das Bundesbahn-Betriebsamt in Arnberg vorzulegen.

Die Baugrundstücke an der Kreisstraße K 59 und an der geplanten Entlastungsstraße B 480 - nach K 59 - L 870 - sind zur Straße hin lückenlos (ohne Tür und Tor) einzufriedigen mit Ausnahme der einen gekennzeichneten Grundstückszufahrt an der K 59.

Werbeanlagen an der geplanten Entlastungsstraße B 480 - K 59 - L 870 unterliegen weiterhin den Vorschriften des § 9 Bundesfernstraßengesetz (BFStG).

Soweit durch diesen B-Plan Festsetzungen der rechtskräftigen B-Pläne

- a) Nr. 31 'Nehdener-Weg'
- b) Nr. 36 'Gewerbegebiet Ost' (GI-Gebiet Nehdener-Weg),
- c) Nr. 43 'Möhnestraße - Nehdener-Weg,

betroffen werden, sollen diese mit Rechtskraft des B-Planes Brilon-Stadt Nr. 49 'Entlastungsstraße' aufgehoben werden.

Im textlichen Teil des Bebauungsplanes ist eine entsprechende Festsetzung vorgesehen.

c) Bodenordnung

Die Grundstücke im Planbereich sind bereits zum größten Teil im Eigentum der Stadt Brilon.

Es ist abzusehen, daß der restliche Grunderwerb zur Plandurchführung durch frei zu vereinbarende Verträge abgewickelt werden kann, zumal

die Stadt Brilon in diesem Bereich genügend Tauschgrundstücke anbieten kann. Bodenordnende behördliche Rechtsverfahren, wie Umlegung, Grenzregelung oder äußerstenfalls Enteignung sind nicht erforderlich.

d) Kosten der städtebaulichen Maßnahmen:

Die Durchführung des Bebauungsplanes erfordert voraussichtlich einen

Gesamt-Kostenaufwand von 4.790.000,- DM.
lt. Ausbautwurf.

Davon werden gemäß Gemeinde-Verkehrsfinanzierungsgesetz NW an Zuschüssen des Bundes und des Landes erwartet:

85 % = 4.071.500,- DM,

so daß Eigenmittel der Stadt

von 15 % = 718.500,- DM

zur Finanzierung erforderlich werden (einschl. Planungskosten rd. 1 Mio. DM).

Die Förderung der Straßenbaumaßnahme nach Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) ist bereits für 1980 vorgesehen (Landschaftsverband Westf.-Lippe: 9.02.1979, Az.: 4000/1.1.404 2.811-60-12).

Der formgerechte Antrag gem. VVGVG liegt dem Landschaftsverband bereits vor.

In Anbetracht dieser Gründe soll diese Planaufstellung vor dem Flächennutzungsplan erfolgen.

Die Planung ist dringend erforderlich iSv. § 8, Abs. 4 BBauG.

Brilon, den 25. August 1980

Der Bürgermeister

Gez. Klaholz



45.227.
80